

Richtlinien zu Übernachtungen in Schul- und Kitagebäuden der Stadt Porta Westfalica



Stadt Porta Westfalica

Stand März 2025

Richtlinie für Übernachtungen in Schul- und Kitagebäuden der Stadt Porta Westfalica

Allgemeines

Gemäß § 62 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) ist eine zeitlich begrenzte Änderung der Nutzung von Räumen verfahrensfrei, sofern diese zu Übernachtungszwecken im Rahmen erzieherischer, kultureller, künstlerischer oder sportlicher Veranstaltungen erfolgt. In diesem Zusammenhang sind die Anforderungen des § 33 BauO NRW und Nummer 5 der Schulbaurichtlinie – SchulBauR zu beachten, insbesondere die Sicherstellung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen, insbesondere des Brandschutzes, des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich. Dazu gehört es im Rahmen der inneren Schulangelegenheiten auch, die in der Schule tätigen Personen sowie andere Personen, die sich in der Schule aufhalten, vor entsprechenden Gefährdungen zu schützen und zu unterweisen. Die Verantwortung der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten bleibt davon unberührt (§ 79 SchulG). Gleiches gilt sinngemäß für die Einrichtungsleitungen sowie den Trägern von Kitas.

Sicherheitsmaßnahmen während der Übernachtung:

1. Rettungswege:

Gemäß § 33 BauO NRW und Nummer 5 der Schulbaurichtlinie – SchulBauR ist sichergestellt, dass mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sind.

2. Fluchtwege:

Mögliche Fluchtwege dürfen nicht durch Matratzen, Schlafsäcken o.ä. versperrt werden.

3. Rauchwarnmelder:

In den für die Übernachtung vorgesehenen Räumen und Flure, über die Rettungswege von Übernachtungsräumen führen, werden mit funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgestattet. Diese können nach Beendigung der Übernachtung bei Bedarf wieder entfernt werden.

4. Betreuung:

Die Übernachtung wird von mindestens zwei volljährigen, verantwortlichen Aufsichtspersonen begleitet.

5. Notbeleuchtung:

Es sind ausreichend stromnetzunabhängige Lichtquellen (z. B. Taschenlampen) zur Verfügung zu stellen.

6. Benachrichtigung des Bauordnungsamtes und der Feuerwehr:

Die Durchführung von Übernachtungen im Schul- und ist grundsätzlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Einrichtungsleitung der Kita mind. 14 Tage vorab dem Bauordnungsamt der Stadt Porta Westfalica und der Feuerwehr mit dem [Kontaktformular](#) anzuzeigen.

Ansprechpartner

Stadt Porta Westfalica - Bauordnungsamt – Tel.: 0571 791-329 0571 791-333 bauordnung@portawestfalica.de	Feuerwehr Porta Westfalica - Feuer-und Rettungswache - Tel.: 0571 791-191
---	---

Ihre
Stadt Porta Westfalica
- Bauordnungsamt
- Feuerwehr Porta Westfalica